



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_37**    **JAHRGANG 47**  
**30. Juli 2018**

### **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 30.07.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 26 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 4 Dauer und Gliederung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 5 Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 6 Praktikumsstätten für das sicherheitstechnische Fachpraktikum
- § 7 Bescheinigungen und Berichte über das sicherheitstechnische Fachpraktikum
- § 8 Anerkennung einer Praktikumsleistung
- § 9 Ausnahmen
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1:        Bescheinigung über das sicherheitstechnische Fachpraktikum

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt das sicherheitstechnische Fachpraktikum und dessen Anerkennungsverfahren durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist selbst dafür verantwortlich, im Rahmen der Praktikumsordnung die Möglichkeiten einer praktischen Tätigkeit für ihr oder sein Studium zu schaffen und zu nutzen<sup>1</sup>.
- (2) Die Durchführung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums unterliegt der Kontrolle durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik. Dieser richtet eine Geschäftsstelle für Praktikumsstätigkeiten des Prüfungsausschusses Sicherheitstechnik (Praktikumsamt) ein und beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren Leitung. Die Durchführung der Geschäftstätigkeiten kann durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikumsamtes an geeignete akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Praktikumsbeauftragte) übertragen werden.

## **§ 3 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums**

- (1) Studierende des Bachelorstudienganges Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal haben während des Studiums eine praktische Tätigkeit im Bereich der Arbeitssicherheit abzuleisten. Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, die im Studium vermittelten Grundlagen der Arbeitssicherheit durch praktische Anwendung zu vertiefen und die sicherheitstechnische Fachpraxis kennen zu lernen. Dieses sicherheitstechnische Fachpraktikum ist auch Grundlage für den studienbegleitenden Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.
- (2) Auf Antrag der Studierenden kann die praktische Tätigkeit auch in einer anderen Vertiefungsrichtung gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal in ihrer jeweils geltenden Fassung abgeleistet werden. In diesem Fall kann der studienbegleitende Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde nach dem Arbeitssicherheitsgesetz nicht erbracht werden.

## **§ 4 Dauer und Gliederung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums**

Die Dauer des sicherheitstechnischen Fachpraktikums beträgt 12 Arbeitswochen. Durch Krankheit, Urlaub oder andere Ausnahmefälle ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

## **§ 5 Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums**

Die Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums im Bereich der Arbeitssicherheit müssen sich auf sicherheitstechnische Fragestellungen des Schutzes der Beschäftigten vor Unfällen bei der Arbeit, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und auf Aspekte der menschengerechten Gestaltung der Arbeit beziehen. Wird ein Antrag gem. § 3 Absatz 2 gestellt, bilden sicherheitstechnische Fragestellungen der entsprechenden Vertiefungsrichtung die Inhalte des Fachpraktikums.

---

<sup>1</sup> Studierende gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf der Praktikumsstätte ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praktikumsstätte Mitglied ist. Auskünfte zu weiteren Versicherungspflichten erteilen u. a. die Krankenkassen.

## **§ 6**

### **Praktikumsstätten für das sicherheitstechnische Fachpraktikum**

- (1) Das sicherheitstechnische Fachpraktikum nach § 3 Absatz 1 kann nur in Organisationseinheiten von Praktikumsstätten durchgeführt werden, deren Aufgabenschwerpunkte im Bereich der Arbeitssicherheit liegen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Aufgaben qualifiziert sind. Wird ein Antrag gem. § 3 Absatz 2 gestellt, bezieht sich dies auf Organisationseinheiten bzw. Aufgabenschwerpunkte im Bereich der entsprechenden Vertiefungsrichtungen.
- (2) Tätigkeiten an Lehr- und Forschungseinrichtungen werden in einem Umfang von maximal sechs Wochen als sicherheitstechnisches Fachpraktikum anerkannt, wenn die Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich der Arbeitssicherheit liegen. Wird ein Antrag gem. § 3 Absatz 2 gestellt, bezieht sich dies auf Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich der entsprechenden Vertiefungsrichtung.

## **§ 7**

### **Berichte über das sicherheitstechnische Fachpraktikum**

- (1) Aus der von der Praktikumsstätte ausgestellten Bescheinigung über das sicherheitstechnische Fachpraktikum müssen Art und Dauer der Tätigkeiten ersichtlich sein. Die Bescheinigung muss mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Ordnung enthalten.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt über das sicherheitstechnische Fachpraktikum einen Bericht im Umfang von zwei Seiten DIN A4 (insgesamt 600 bis 800 Wörter) pro Arbeitswoche. Darin sollen als zusammenhängender Text die durchgeführten Tätigkeiten, die angewandten Methoden und die gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden. Ebenso soll die Praktikumsstätte kurz beschrieben werden. Der Betreuer oder die Betreuerin des Fachpraktikums zeichnet die Berichte ab.
- (3) Werden Berichte zum sicherheitstechnischen Fachpraktikum in englischer Sprache eingereicht, ist eine einseitige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

## **§ 8**

### **Anerkennung einer Praktikumsleistung**

- (1) Die oder der Studierende legt die von der Praktikumsstätte ausgestellten Bescheinigungen und abgezeichneten Berichte über das jeweils gesamte Praktikum dem Praktikumsamt vor.
- (2) Das Praktikumsamt begutachtet Bericht und Bescheinigungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsamtes über die Anerkennung von Praktikumsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann das Praktikumsamt mit der Entscheidung über die Anerkennung von Praktikumsleistungen beauftragen.
- (5) Das Praktikumsamt meldet dem Prüfungsausschuss anerkannte Praktikumsleistungen.
- (6) Einsprüche gegen eine Anerkennungsentscheidung oder eine nicht erfolgte Anerkennung kann die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen vor dem Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik geltend machen.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

- (1) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke werden Ausnahmen getroffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik zu richten.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik die Praktikumsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft, gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik vom 15.09.2015 (Amtl. Mittlg. 100/2015) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik vom 18.04.2018.

Wuppertal, den 30.07.2018

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

**Bescheinigung über die Praktikumstätigkeit im sicherheitstechnischen Fachpraktikum für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal**

**Sicherheitstechnisches Fachpraktikum im Bereich Arbeitssicherheit /  
Sicherheitstechnisches Fachpraktikum im Bereich \_\_\_\_\_**

Herr/Frau\* ( \*nicht zutreffendes bitte streichen ) Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt beschäftigt:

<b>kurze Beschreibung der Art der Beschäftigung</b> (§ 7 Absatz 1 der Praktikumsordnung)	
Arbeitswochen gesamt:	
Fehltage während der Beschäftigungsdauer:	

**Fehltage müssen nachgeholt werden!**

**Bestätigung durch die Praktikumsstätte**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Berichts die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergibt.

Name der Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_ Stempel: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Name Betreuer/ Betreuerin: \_\_\_\_\_ Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_